

Inhaltsübersicht

Seite

GEMEINNÜTZIGKEIT

Struktureller Inlandsbezug im Gemeinnützigkeitsrecht	2
Medikamentenabgabe im Krankenhaus als Zweckbetrieb	2

ERTRAGSTEUER

Steuerfreiheit der Beteiligungserträge aus einer gewerblich geprägten vermögensverwaltenden Personengesellschaft	3
Übertragung eines Mitunternehmeranteils auf eine gemeinnützige Körperschaft, Anwendbarkeit des § 6 Abs. 3 EStG	3
Mehrfachspenden in den Vermögensstock von Stiftungen	4
Betriebsausgabenabzug bei Veranstaltung von Golfturnieren	4

UMSATZSTEUER

Umsatzsteuer und Betreutes Wohnen	5
EuGH-Vorlage zur Umsatzsteuerbefreiung für Blutplasma	6
Steuersatz für die Beförderung von (kranken und verletzten) Personen mit Taxen und Mietwagen	6
Umsatzsteuerliche Behandlung der unentgeltlichen Wertabgabe von Sachspenden	7
Zahlungspflicht der Umsatzsteuer bei Mitgliedsbeiträgen	7
Verfügung betr. umsatzsteuerliche Behandlung des Sponsoring	8

SONSTIGES

Löschung zu großer Kita-Vereine aus dem Vereinsregister wegen Rechtsformverfehlung	9
Wann können nur Mitglieder Vorstand werden?	9
Haftung des Jugendleiters eines Vereins für Unfall bei Hallenturnier	10
Elektronische Spendenbescheinigung im Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens	10
Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Erdbebens in Ecuador	11
Steuerliche Behandlung von Leistungen gemeinnütziger Einrichtungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe	12
Vermietung und Verpachtung von Gebäuden zur Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlings und Asylbewerbern	13
Treuhandstiftung „auf ewig“?	14
Krise und Insolvenz bei gemeinnützigen Institutionen	14

RUNDSCHREIBEN IM ÜBERBLICK

Kennen Sie schon alle Rundschreiben?	16
--------------------------------------	----



*diebe laserin,
lieber daser,*

ist die Rechtsform des Vereins für eine Kita geeignet? Können nur Mitglieder Vorstand eines Vereins werden? Welcher Umsatzsteuersatz ist bei der Beförderung von kranken und verletzten Personen anzuwenden? Was bedeutet eine elektronische Spendenbescheinigung? Hafteten ehrenamtlich tätige „weniger oder mehr“ als „Hauptamtliche“? Was hat der EuGH bei der Umsatzsteuerbefreiung für die Lieferung von Blutplasma zu entscheiden? Wie sind Mehrfachspenden in den Vermögensstock von Stiftungen zu behandeln?

Dies sind nur einige wenige Fragen, auf die Sie in der nachfolgenden Lektüre Antworten finden werden. Die Fragen sind vielfältig, die Antworten geben Finanzverwaltung und Rechtsprechung. Sollten Fragen offen bleiben, dann wenden Sie sich an uns.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Heide Bley
Heide Bley
Rechtsanwältin
Steuerberaterin

Thomas Krüger
Thomas Krüger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Schomerus & Partner Berlin
Steuerberater
Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

Schomerus & Partner
Steuerberater
Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

Bülowstraße 66
10783 Berlin

Deichstraße 1
20459 Hamburg

Telefon 030 / 23 60 88 6 – 0
Telefax 030 / 23 60 88 6 – 6199

Telefon 040 / 3 76 01 – 00
Telefax 040 / 3 76 01 – 199

npo@schomerus.de
www.schomerus-npo.de

info@schomerus.de
www.schomerus.de

In Kooperation mit

www.sozialmanagementpartner.de

Kooperation mit
HLB International
A world-wide network of independent
accounting firms and business advisers.

GEMEINNÜTZIGKEIT

Die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken im Ausland setzt eine „Ansehenssteigerung“ der Bundesrepublik Deutschland voraus. Dieses Tatbestandsmerkmal ist weit auszulegen.

Die Gewinne aus der Abgabe von Blutgerinnungsfaktoren zur Heimselbstbehandlung sind dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb des Krankenhauses zuzurechnen.

Struktureller Inlandsbezug im Gemeinnützigkeitsrecht

Während es zuvor als irrelevant für die steuerliche Gemeinnützigkeit angesehen wurde, ob ein steuerbegünstigter Zweck im In- oder Ausland verwirklicht wird, wurde mit dem Jahressteuergesetz 2009 am 1. Januar 2009 ein neues Kriterium für die Gewährung von Steuerbegünstigungen eingeführt: Der sogenannte strukturelle Inlandsbezug. § 51 Abs. 2 AO bestimmt nun – für Institutionen, die ihre gemeinnützige Tätigkeit im Ausland verrichten, die die Steuerbegünstigung voraussetzt – dass entweder natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, gefördert werden oder die Tätigkeit der Körperschaft zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.

Mit letztgenannter Voraussetzung hat sich das Finanzgericht Köln zuletzt beschäftigt und im Zuge dessen entschieden, dass das Tatbestandsmerkmal der „Ansehenssteigerung“ mangels Definierbarkeit gegen den Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 20 Abs. 3 GG verstoße und damit rechtsstaatswidrig sei.¹ Die Vorschrift sei dennoch anwendbar, wenn man das Merkmal der „Ansehenssteigerung“ einschränkend so auslege, dass jedweder Zweck begünstigt ist, der dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland nicht schade. Da solch schädigende Zwecke aber ohnehin nicht steuerbegünstigt sind, ist die Vorschrift des § 51 Abs. 2 AO nach dieser Rechtsprechung praktisch bedeutungslos.

Medikamentenabgabe im Krankenhaus als Zweckbetrieb

In dem Urteil des FG Köln vom 17.03.2016² hat das Gericht über die Streitfrage entschieden, ob der Gewinn aus der Veräußerung von Faktorpräparaten (Blutgerinnungsfaktoren) zur Heimselbstbehandlung an unter Hämophilie leidenden Patienten dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des klagenden Klinikums oder seinem steuerbegünstigten Zweckbetrieb gemäß § 67 AO zuzuordnen ist.

Das Finanzgericht gelangt in Anbetracht der Grundsätze des BFH aus seinem Urteil vom 31.07.2013³ zu dem Ergebnis, dass die Abgabe von Blutgerinnungsfaktoren zur Heimselbstbehandlung dem Zweckbetrieb Krankenhaus zuzurechnen sind. Der BFH hatte in dem vorgenannten Urteil unter anderem den Grundsatz aufgestellt, dass ausgehend von dem Zweck des § 67 AO, die Sozialversicherungsträger als Kostenträger für ihre Versicherten steuerlich zu entlasten, es sich jedenfalls solange um eine typischerweise gegenüber dem Patienten erbrachte Leistung handele, als das Krankenhaus zur Sicherstellung seines Versorgungsauftrags von Gesetzes wegen zu dieser Leistung befugt sei und der Sozialversicherungsträger als Kostenträger für seine Versicherten deshalb grundsätzlich zahlen müsse.

Vor diesem Hintergrund stellte das Finanzgericht fest, dass zum einen die Abgabe zur Heimselbstbehandlung vom Versorgungsauftrag des klagenden Klinikums erfasst sei. Dieser ergibt sich nach Auffassung des Gerichts aus der Richtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b SGB V, wonach auch die „Gerinnungstherapie“ zum Versorgungsauftrag des Krankenhauses gehört. Wird im Rahmen der Gerinnungstherapie die Form der Heimselbstbehandlung gewählt, erfordert die Therapie zwingend die Abgabe des entsprechenden Präparates, ohne die eine Heimselbstbehandlung nicht erfolgen kann. Die Abgabe des Medikaments ist insofern integraler Bestandteil der Therapiewahl.

Dass die Abgabe nicht zur unmittelbaren Verabreichung in der Ambulanz erfolgt ist, sei entgegen der vom BMF im Anwendungserlass zu § 67 AO vertretenen Auffassung unschädlich. Diese Einschränkung ließe sich nicht dem vorgenannten BFH-Urteil entneh-

1 FG Köln, Urteil vom 20.01.2016 – 9 K 3177/14, EFG 2016, 653

2 FG Köln, Urteil v. 17.03.2016 – 10 K 775/15.

3 BFH, Urteil v. 31.07.2013 – I R 82/12, BStBl. II 2015, 123.

men und widersprüche vielmehr der grundsätzlichen Intention des Urteils, den Zweckbetrieb Krankenhaus weit zu fassen.

Zum anderen habe sich aus der Vereinbarung über die Abgabe von Blutprodukten zwischen dem klagenden Klinikum und den Sozialversicherungsträgern ergeben, dass diese die Kosten der Präparate übernehmen.

ERTRAGSTEUER

Steuerfreiheit der Beteiligungserträge aus einer gewerblich geprägten vermögensverwaltenden Personengesellschaft

Beteiligt sich eine gemeinnützige Stiftung an einer gewerblich geprägten vermögensverwaltenden Personengesellschaft, unterhält sie auch dann keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn die Personengesellschaft zuvor originär gewerblich tätig war.⁴

Bereits der I. Senat des BFH hatte entschieden⁵, dass die Beteiligung einer gemeinnützigen Stiftung an einer gewerblich geprägten vermögensverwaltenden Personengesellschaft keinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt. Der V. Senat des BFH ergänzt diese Rechtsprechung und entschied, dass Beteiligungserträge einer gewerblich geprägten vermögensverwaltenden Personengesellschaft auch dann steuerfrei seien, wenn die Personengesellschaft ursprünglich gewerblich tätig war. Es sei nicht zulässig, diese Beteiligungserträge dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb solange zuzurechnen und zu besteuern, bis die während der gewerblichen Tätigkeit der Personengesellschaft gebildeten stillen Reserven des Betriebsvermögens aufgedeckt und der Besteuerung zugeführt seien. Der BFH begründet seine Auffassung damit, dass es für eine solche Besteuerung an einer Rechtsgrundlage fehle und eine Besteuerungslücke nicht erkennbar sei.

Übertragung eines Mitunternehmeranteils auf eine gemeinnützige Körperschaft, Anwendbarkeit des § 6 Abs. 3 EStG

Nach einem Beschluss⁶ der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ist auf die unentgeltliche Übertragung eines Mitunternehmeranteils an einer gewerblich geprägten Personengesellschaft, die nicht originär gewerblich tätig ist, auf eine gemeinnützige Körperschaft § 6 Abs. 3 EStG nicht anwendbar. Die Anwendung dieser Regelung setzt voraus, dass die gemeinnützige Empfängerkörperschaft auch betriebliche Einkünfte erzielt. Da sich die Verfügung jedoch auf Anteile an einer gewerblich geprägten Personengesellschaft richtet, die nicht originär gewerblich tätig ist, handelt es sich faktisch um Anteile, die nicht im Betriebsvermögen gehalten werden.

Die Übertragung führt daher beim Übertragenden zur Aufgabe des Mitunternehmeranteils (§ 16 Abs. 3 S.1 EStG) und damit zur Entnahme ins Privatvermögen. Die Entnahme kann zu Buchwerten erfolgen, wenn die den Mitunternehmeranteil umfassenden Wirtschaftsgüter der gemeinnützigen Körperschaft unentgeltlich überlassen werden (sog. Buchwertprivileg, § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 EStG). Umfasst der Mitunternehmeranteil auch Verbindlichkeiten, liegt keine unentgeltliche Überlassung vor, so dass die Anwendung des Buchwertprivilegs nicht möglich ist. Die in dem Mitunternehmeranteil verhafteten stillen Reserven sind zwingend aufzudecken.

Beteiligungserträge aus gewerblich geprägten vermögensverwaltenden Personengesellschaften sind steuerfrei, auch wenn die Personengesellschaft ursprünglich gewerblich tätig war.

Ein Mitunternehmeranteil kann grds. nicht zu Buchwerten auf eine gemeinnützige Körperschaft übertragen werden.

⁴ BFH, Urteil vom 18.02.2016, Az.: V R 60/13, DStRE 2015, 466

⁵ BFH, Urteil vom 25.05.2011, Az.: I R 60/10

⁶ OFD Frankfurt/M., Verfügung vom 31.03.2016-S2241A-129-St213; vgl. auch FinMin Schleswig-Holstein, Kurzinformation v. 9.6.2016 – VI 306 – S 2241 – 299

Wahlrecht für den Spendenabzug nach § 1b Abs 1 und Abs. 1a EStG.

Entstehung eines weiteren Zehnjahreszeitraums bei weiteren Spenden streitig.

Grundsätzlich unterfallen Aufwendungen für Golfturniere dem Abzugsverbot.

Anmerkung:

Es ist nicht so recht nachvollziehbar, warum die „Schenkung“ einer Beteiligung an einer gewerblich geprägten vermögensverwaltenden Personengesellschaft beim Schenker zu einer Steuerlast wegen der Aufdeckung von stillen Reserven führen soll, wenn im Ergebnis positives Vermögen übertragen wird und dieses Vermögen dauerhaft für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird.

Der Gesetzgeber hat grundsätzlich die Entscheidung getroffen, dass unentgeltliche Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen auch hinsichtlich der mit übergehenden stillen Reserven privilegiert werden. Die o.g. Auffassung der Finanzverwaltung passt hierzu nicht.

Mehrfachspenden in den Vermögensstock von Stiftungen

Das FG Düsseldorf hat sich mit Beschluss vom 7. Dezember 2015 (Az. 13 V 2026/15A (F)) dahingehend geäußert, dass Mehrfachspenden innerhalb des Zehnjahreszeitraumes von § 10b Abs. 1a EStG keine weiteren Zehnjahreszeiträume auslösen. Die Zuwendungen sollen in dem durch die Erstspende ausgelösten Zeitraum bis zum Abzugshöchstbetrag zusammengefasst werden.

§ 10b Abs. 1 EStG sieht vor, dass Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an bestimmte Empfänger bis zur Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abgezogen werden können.

Über diese Grenzen hinaus können Spenden in den Vermögensstock einer gemeinnützigen Stiftung nach § 10b Abs. 1a EStG bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million EUR bzw. 2 Millionen EUR (bei zusammenveranlagten Ehegatten) im Veranlagungszeitraum der Spende und den hierauf folgenden neuen Veranlagungszeiträumen abgezogen werden.

Spendet ein Steuerpflichtiger in den Vermögensstock einer Stiftung, hat er nach herrschender Meinung, der sich das FG Düsseldorf anschließt, ein Wahlrecht, ob er die Spende nach § 10b Abs. 1 EStG oder § 10b Abs. 1a EStG geltend macht oder, ob er die Spende anteilig auf beide Vorschriften aufteilen will.

Streitig ist jedoch, wie sich eine weitere Spende in einem bereits durch eine Erstspende ausgelösten Zehnjahreszeitraum nach § 10b Abs. 1a EStG auswirkt.

Denkbar ist, dass die weitere Spende einen eigenen Zehnjahreszeitraum auslöst. Zwar soll in dem Zehnjahreszeitraum der Erstspende kein Abzug möglich sein, der den Höchstbetrag überschreitet. Der übersteigende Betrag könnte dann aber in dem verbleibenden Teil des Zehnjahreszeitraumes der weiteren Spende berücksichtigt werden.

Die Gegenansicht ist der Auffassung, dass weitere Spenden keinen neuen Zehnjahreszeitraum auslösen. Die Spenden sollen innerhalb des laufenden Zehnjahreszeitraums zusammengerechnet werden, bis der Abzugshöchstbetrag erreicht ist. Der übersteigende Betrag kann dann nur im Rahmen des § 10b Abs. 1 EStG berücksichtigt werden.

Das FG Düsseldorf hat sich in dieser Frage für letztgenannte Ansicht entschieden. Es hat sich dabei auf gesetzeshistorische und gesetzessystematische Erwägungen gestützt.

Betriebsausgabenabzug bei Veranstaltung von Golfturnieren

Der BFH hat mit Urteil vom 16.12.2015 (Az. IV R 24/13) entschieden, dass Aufwendungen für die Durchführung eines Golfturniers, einschließlich der Aufwendungen für die Bewirtung der Turnierteilnehmer und Dritter im Rahmen einer sich an das Golfturnier anschließenden Abendveranstaltung, nicht abziehbare Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG sein können, wenn damit verfolgte Zwecke nicht selbst Gegenstand einer

mit Gewinnabsicht ausgeübten Betätigung des Steuerpflichtigen sind (überflüssige und unangemessene Repräsentationsaufwendungen).

Zu diesen Aufwendungen zählen bei betrieblicher Veranlassung grundsätzlich auch die Kosten für die Veranstaltung eines Golfturniers. Im entschiedenen Fall war schon zweifelhaft, ob eine betriebliche Veranlassung besteht, da neben Kundenwerbung auch bezweckt wurde, Spenden für die Finanzierung einer Wohltätigkeitsveranstaltung zu generieren. Fehlt die betriebliche Veranlassung, scheidet ein Betriebsausgabenabzug von vorneherein aus.

Ebenfalls die sich dem Golfturnier anschließenden Abendveranstaltungen waren nach Auffassung des BFH von dem Betriebsausgabenabzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG umfasst, da ein Veranlassungszusammenhang zwischen dem Turnier und den Abendveranstaltungen bestand.

UMSATZSTEUER

Umsatzsteuer und Betreutes Wohnen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob eine private Einrichtung des Betreuten Wohnens in Belgien nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (Art. 132 Abs. 1g MwStSystRL) umsatzsteuerbefreite Leistungen erbringt.⁷ Danach sind von der Umsatzsteuer befreit die eng mit der Sozialhilfe verbundenen Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen, einschließlich derjenigen der Altenheime, durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedsstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen.

Im Ergebnis gibt die Entscheidung Anhaltspunkte, die auch für die umsatzsteuerliche Beurteilung von deutschen Sachverhalten hilfreich sein könnten:

Steuerbefreit sind danach:

- die Überlassung von Wohnungen; insoweit gibt es keine Änderung zum deutschen Recht, da die Vermietung nach § 4 Nr. 12 UStG steuerbefreit ist.
- weitere Unterstützungs- und Betreuungsleistungen die Einrichtungen für Betreutes Wohnen nach der einschlägigen nationalen Regelung anbieten müssen; diese Pflegeleistungen sind auch nach nationalem Recht in der Regel umsatzsteuerbefreit.

Der EuGH hebt hervor, dass es für die Annahme der Steuerbefreiung unerheblich sei, wenn der Betreiber der Einrichtung keine öffentliche Förderung erhält und wenn die von ihm erbrachten Dienstleistungen keinen Anspruch auf eine Kostenbeteiligung durch entsprechende Behörden eröffnet.

Für die Leistungen, die die Einrichtungen fakultativ sowohl an Bewohner als auch an Dritte erbringen, wie etwa die Bereitstellung eines Restaurants mit Bar, eines Friseur- und Schönheitssalons, eine Physiotherapieräume, von Ergotherapie, einer Wäscherei, einer Ambulanz mit Blutentnahmedienst und einer Arztpraxis stellt der EuGH auf den Gesichtspunkt der Unerlässlichkeit ab. Was genau unerlässlich ist, ist Aufgabe der nationalen Gerichte. Im Streitfall waren dies die Verpflegung, eine zumindest einmalige wöchentliche Reinigung sowie die Vorhaltung eines Wäschedienstes für die Bewohner. Nicht darunter fielen jedoch die Friseur- und Kosmetikdienstleistungen.

Verpflegung, wöchentliche Reinigung und Wäschedienst können im Rahmen des Betreuten Wohnens umsatzsteuerfrei sein.

⁷ EuGH vom 21.02.2016, C-335/14 Les Jardins de Jouver

Erfasst die Steuerbefreiung für die Lieferung menschlichen Blutes auch die Lieferung von hieraus gewonnenem Blutplasma, das zudem zur Herstellung von Arzneimitteln bestimmt ist?

Ist bejahendenfalls der Klägerin im Zusammenhang mit ihren Ausfuhrlieferungen von Blutplasma in die Schweiz (Drittland) der Vorsteuerabzug zu versagen?

Unter bestimmten Umständen ist auf Beförderungsleistungen durch Taxiunternehmen, auch wenn sich dieser Subunternehmer bedient, der ermäßigte Steuersatz anzuwenden.

EuGH-Vorlage zur Umsatzsteuerbefreiung für Blutplasma

Der 5. Senat des Finanzgerichts (FG) Münster hat mit Beschluss vom 18.04.2016⁸ dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die Lieferung von Blutplasma umsatzsteuerfrei ist. Für den Fall der Bejahung dieser Frage möchte das FG zudem wissen, ob dies auch für Blutplasma gilt, das nicht unmittelbar für therapeutische Zwecke, sondern ausschließlich zur Herstellung von Arzneimitteln bestimmt ist.

Die Klägerin betreibt mehrere Blutspendezentren. Nach Aufteilung des gespendeten Blutes in seine einzelnen Komponenten wurde das Blutplasma zu etwa 10 % unmittelbar im Rahmen von Heilbehandlungen und zu ca. 90 % als Ausgangsstoff für die Herstellung von Arzneimitteln verwendet. Für den letztgenannten Zweck lieferte die Klägerin Plasma an Arzneimittelhersteller in Italien, Österreich und der Schweiz. Sie machte den mit diesen Lieferungen im Zusammenhang stehenden Vorsteuerabzug geltend, weil sie die Umsätze als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen bzw. Ausfuhrlieferungen behandelte. Das Finanzamt versagte hingegen den Vorsteuerabzug, da die Ausgangsumsätze bereits als Lieferungen von menschlichem Blut gem. § 4 Nr. 17 Buchst. a UStG steuerfrei seien, was einen Vorsteuerabzug ausschließe.

Das Gericht legte dem EuGH zunächst die Frage vor, ob die sich aus Art. 132 Abs. 1 Buchst. d der MwStSystRL ergebende Steuerbefreiung für die Lieferung menschlichen Blutes auch die Lieferung von aus diesem Blut gewonnenem Blutplasma umfasse und ob dies bejahendenfalls auch dann gelte, wenn das Blutplasma nicht unmittelbar für therapeutische Zwecke, sondern ausschließlich zur Herstellung von Arzneimitteln bestimmt ist.

Sollte der EuGH entscheiden, dass die Lieferung von Blutplasma unabhängig von deren Verwendungszweck eine Lieferung von Blut i.S.d. Artikel 132 Abs. 1 Buchst. d MwStSystRL darstellt und zudem hinsichtlich des Vorsteuerabzugs die Vorschrift des Art. 132 Abs. 1 Buchst. d MwStSystRL der allgemeine Steuerbefreiung nicht nur für innergemeinschaftliche Lieferungen, sondern auch für Ausfuhrlieferungen vorgehen würde, wäre der von der Klägerin begehrte Vorsteuerabzug zu versagen. Anderenfalls stünde der Klägerin für ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen und Ausfuhrlieferungen von Fraktionierungsplasma der Vorsteuerabzug zu.

Für den Fall, dass der EuGH die vorstehenden Vorlagefragen bejaht und entscheidet, dass die Lieferung von zur Herstellung von Arzneimitteln bestimmtem Blutplasma unter die Steuerbefreiung des Art. 132 Abs. 1 Buchst. d MwStSystRL fällt, stellt sich die weitere Frage, ob der Klägerin im Zusammenhang mit ihren Ausfuhrlieferungen von Blutplasma in die Schweiz (Drittland) der Vorsteuerabzug zu versagen ist. Ausgehend von der Rechtsprechung des EuGH⁹, wonach allgemeine Steuerbefreiungsvorschriften den Regelungen für innergemeinschaftliche Lieferungen vorgehen, hat das FG die bisher noch nicht entschiedene Frage dem EuGH vorgelegt, ob diese Rechtsprechung auch auf Ausfuhrlieferungen übertragen werden kann.

Das Verfahren ist beim EuGH unter dem Aktenzeichen C-238/16 anhängig.

Steuersatz für die Beförderung von (kranken und verletzten) Personen mit Taxen und Mietwagen

Der BFH¹⁰ hatte sich in jüngerer Zeit wiederholt zur Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG auf Leistungen aus der Beförderung von kranken und verletzten Personen mit Taxen und Mietwagen geäußert. In den Urteilen hatte der BFH grundsätzlich die bestehende Verwaltungsauffassung bestätigt, wonach die Steuerermäßigung nicht für von Mietwagenunternehmern erbrachte Leistungen gilt.

⁸ FG Münster, Beschluss vom 18.04.2016 – 5 K 572/13 U.

⁹ EuGH, Urteil vom 07.12.2006 – C-240/05 Administration de l'enregistrement et des domaines/Eurodental Sarl.

¹⁰ BFH, Urteil v. 02.07.2014 – XI R 22/10, BStBl. II 2015, 416; Urteil v. 02.07.2014 – XI R 39/10, BStBl. II 2015, 421.

Nach Auffassung des BFH¹¹ ist der ermäßigte Steuersatz jedoch dann anwendbar, wenn von einem Mietwagenunternehmer durchgeführte Krankentransporte auf mit Krankenkassen geschlossenen Sondervereinbarungen, die ebenfalls für Taxiunternehmer gelten, beruhen.

Daneben hat der BFH mit Urteil vom 23.09.2015¹² entschieden, dass insoweit für die Anwendung der Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG unbeachtlich ist, wenn der Unternehmer die Personenbeförderungsleistungen nicht selbst durchführt, sondern durch einen Subunternehmer durchführen lässt.

In Anbetracht dieser neueren Rechtsprechung des BFH hat das BMF mit Schreiben vom 18.05.2016¹³ den Abschnitt 12.13 Abs. 7 und Abs. 8 UStAE entsprechend geändert. Die Änderungen sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Umsatzsteuerliche Behandlung der unentgeltlichen Wertabgabe von Sachspenden

Die OFD Niedersachsen hat mit Verfügung vom 22.12.2015¹⁴ darauf hingewiesen, dass Sachspenden grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen. Die Bemessungsgrundlage einer Sachspende bestimmt sich nicht nach den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, sondern nach dem fiktiven Einkaufspreis im Zeitpunkt der Spende. Dies gelte auch für im Unternehmen selbst hergestellte Gegenstände (Abschnitt 10.6 Abs. 1 Satz 3 UStAE). Die OFD Niedersachsen fügt ergänzend an, dass der Wert spendeter Waren, die nicht mehr verkäuflich sind, naturgemäß gegen 0 € tendiert. Solche Waren sind z.B. Lebensmittel, die kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums stehen und Frischwaren, wie Obst und Gemüse mit Mängeln. Aber auch der Wert von Artikeln des Non-Food-Bereichs mit falscher Etikettierung oder unzureichender Befüllung dürfte danach regelmäßig mit 0 € anzusetzen sein.

Zahlungspflicht der Umsatzsteuer bei Mitgliedsbeiträgen

Der BGH hatte in dem Urteil vom 13.04.2016¹⁵ im Grundsatz darüber zu entscheiden, ob die formularmäßige Verpflichtung des Mieters in einem Einkaufszentrum, einer bestehenden Werbegemeinschaft in Form eines eingetragenen Vereins beizutreten, einer AGB-rechtlichen Kontrolle insbesondere nach § 305c Abs. 1 BGB und § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB standhält. Kläger ist der eingetragene Verein, dessen Zweck die Bewerbung und Förderung eines Einkaufszentrums ist, in dem der Beklagte eine Ladenfläche zum Betrieb einer Apotheke gemietet hat. Gemäß einer Regelung in dem Formularmietvertrag verpflichtete sich der Beklagte dazu, der Werbegemeinschaft beizutreten und die Mitgliedschaft während des Bestandes des Mietverhältnisses ununterbrochen beizubehalten. Danach anerkannte der Beklagte zudem die Satzung der Werbegemeinschaft als Bestandteil des Mietvertrages. In dieser Satzung der Werbegemeinschaft ist eine Regelung enthalten, wonach die Mitglieder der Werbegemeinschaft und demzufolge auch der Beklagte zur Zahlung bestimmter Mitgliedsbeiträge an die Werbegemeinschaft verpflichtet sind. Die Satzungsregelung verhält sich nicht ausdrücklich zu der Frage, ob von den Mitgliedern auf die Beiträge Umsatzsteuer zu entrichten ist. In dem Klageverfahren macht die Werbegemeinschaft gegenüber dem Beklagten aus § 6 Abs. 1 der Vereinssatzung einen Anspruch auf Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für den säumigen Zeitraum geltend.

Nachdem das Gericht zu der Entscheidung gelangt ist, dass die formularmäßige Verpflichtung des Beklagten, der im Einkaufszentrum bestehenden Werbegemeinschaft beizutreten, nicht gegen die AGB-rechtlichen Grundsätze der §§ 305 ff. BGB verstößt und mithin der klagenden Werbegemeinschaft gegen den Mieter ein Anspruch auf Zah-

Der Wert von Sachspenden, die nicht mehr verkäuflich sind, ist regelmäßig mit 0 € zu taxieren.

Satzungsregelungen eines e.V. – auch die Festlegung eines Mitgliedsbeitrages betreffend – sind grundsätzlich einer ergänzenden Auslegung zugänglich.

Verhält sich die Satzung im Zusammenhang mit der Regelung zum Mitgliedsbeitrag nicht ausdrücklich zu einer etwaigen Umsatzsteuerpflicht, kann diese im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung nachträglich zulasten der Mitglieder gerichtlich festgestellt werden.

¹¹ BFH, Urteil v. 02.07.2014 – XI R 39/10.

¹² BFH, Urteil v. 23.09.2015 – V R 4/15, DStR 2016, 122.

¹³ BMF-Schreiben v. 18.05.2016 – III C 2-S 7330/09/10001 :002, DStR 2016, 1217.

¹⁴ OFD Niedersachsen, Verfügung v. 22.12.2015 – S 7109-31-St 171, UR 2016, 295.

¹⁵ BGH, Urteil v. 13.04.2016 – XII ZR 146/14.

Konkrete Leistungen gegen Entgelt sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig.

Bloße Hinweise auf die Unterstützung sind hingegen nicht umsatzsteuerbar.

lung der satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträge zusteht, hat der BGH in der Folge auch darüber zu befinden, ob der Beklagte auch dazu verpflichtet ist, die auf den Mitgliedsbeitrag anfallende Umsatzsteuer zu zahlen. Da die Satzung hierzu keine ausdrückliche Regelung enthält, stellt der BGH fest, dass diese Regelungslücke im Wege der ergänzenden Auslegung der Satzungsregelung zu schließen ist. Hierzu stellt das Gericht heraus, dass die Satzung eines eingetragenen Vereins grundsätzlich einer ergänzenden Auslegung zugänglich ist, soweit sie Lücken aufweist, die durch das dispositive Recht nicht geschlossen werden können. Auf Grund ihres körperschaftlichen Charakters muss die entscheidungserhebliche Satzungsbestimmung objektiv, d.h. aus sich heraus einheitlich und gleichmäßig unter Berücksichtigung von Zusammenhang und erkennbarem Zweck ausgelegt werden.

Nach Auffassung des Gerichts wird aus den Satzungsregelungen der Werbegemeinschaft, wonach alleiniger Zweck des Vereins die Förderung der gemeinsamen Interessen der Mieter des Einkaufszentrums ist und der Verein die ihm insbesondere in Form von Mitgliedsbeiträgen zur Verfügung gestellten Mittel nur zur Erfüllung dieses Vereinszwecks verwenden darf, ersichtlich, dass der Kläger die Mitgliedsbeiträge nicht nur in vollem Umfang für den Vereinszweck verwenden muss, sondern auch, dass ihm die Mitgliedsbeiträge zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben vollständig zu Verfügung stehen sollen. Sofern die Werbegemeinschaft nunmehr von ihren Mitgliedern nicht auch die auf die Mitgliedsbeiträge entfallende Umsatzsteuer verlangen könnte, wäre die Umsatzsteuerpflichtigkeit der von ihm an seine Mitglieder erbrachten Leistungen wirtschaftlich von ihm allein zu tragen, sofern er nicht für die von ihm bezogenen Leistungen seinerseits vorsteuerabzugsberechtigt ist. Demzufolge stünden die Mitgliedsbeiträge der Werbegemeinschaft nicht mehr im vollen Umfang zur Erfüllung des Vereinszwecks zur Verfügung. Dieser Umstand spricht aus Sicht des Gerichts dafür, dass die Umsatzsteuerschuld von den Mitgliedern mitzutragen ist, zumal die Mieter des Einkaufszentrums ihrerseits typischerweise überwiegend nach § 15 UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt seien und daher die zu zahlende Umsatzsteuer als ein durchlaufender Posten sie wirtschaftlich nicht belaste.

Verfügung betr. umsatzsteuerliche Behandlung des Sponsoring

Die OFD Karlsruhe hat sich mit Schreiben vom 29. Februar 2016 (S 7100 Karte 17) zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Sponsoring ergänzend zum BMF-Schreiben vom 13.11.2012 geäußert.

Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und / oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.

1. Geldleistungen

Die OFD Karlsruhe führt aus, dass gegen Entgelt erbrachte, konkrete Leistungen auf Grund des Sponsoring-Vertrags (z.B. Banden- oder Trikotwerbung, Anzeigen, Vorhalten von Werbedrucken, Lautsprecherdurchsagen und Überlassung von Eintrittskarten) zu steuerpflichtigen Leistungen an den Sponsor führen. Bei steuerbegünstigten Einrichtungen ist der Regelsteuersatz anzuwenden, da es sich um Umsätze im Rahmen eines steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs handelt.

Hingegen soll kein Leistungsaustausch vorliegen, wenn der Zuwendungsempfänger auf die Unterstützung des Sponsors lediglich auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise hinweist. Der Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder des Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseite, erfolgen. Das gleiche gilt, wenn der Sponsor auf diese Art lediglich auf seine Unterstützung hinweist. Ein Leistungsaustausch liegt allerdings vor, wenn dem Sponsor das ausdrück-

liche Recht eingeräumt wird, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten.

2. Sach- und Dienstleistungen

Diese Grundsätze sind auch auf Sach- oder Dienstleistungszuwendungen des Sponsors anzuwenden. Als Bemessungsgrundlage für die Leistung des Zuwendungsempfängers ist grundsätzlich der gemeine Wert der Sach- oder Dienstleistung anzusetzen.

3. Besteuerungsgrundsätze

Liegen steuerpflichtige Umsätze vor, haben die Beteiligten grundsätzlich nach § 14 Abs. 2 UStG Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer zu erteilen.

Ob und ggf. in welcher Höhe der Vorsteuerabzug aus der Rechnung des Sponsors geltend gemacht werden kann, hängt von der konkreten Verwendung der Sach- oder Dienstleistung ab.

Die OFD Karlsruhe weist darauf hin, dass die Berechtigung zum Vorsteuerabzug ab dem 1. Januar 2013 für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Vereine nur noch im Umfang der Verwendung für die unternehmerische – wirtschaftliche – Tätigkeit besteht.

SONSTIGES

Löschung zu großer Kita-Vereine aus dem Vereinsregister wegen Rechtsformverfehlung

Das Kammergericht Berlin¹⁶ hatte über zwei Verfahren zu entscheiden, in denen das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg jeweils die Löschung aus dem Vereinsregister angeordnet hatte. Das Registergericht war in beiden Fällen davon ausgegangen, dass die Vereine auf Grund ihres Angebots nicht mehr als Idealvereine zu qualifizieren seien. Das KG Berlin hat mit diesen Entscheidungen konsequent seine Rechtsprechung zur Qualifikation von Kindertagesstättenvereinen als wirtschaftliche Vereine fortgeführt. Angesichts der Größe und Struktur der Beteiligten – einer der Vereine hatte über 700 festangestellte Mitarbeiter – verwundert dies nicht. Es gab in beiden Fällen nur eine geringe Zahl von Vereinsmitgliedern und wegen der Größe eine nicht unerhebliche wirtschaftliche Aktivität. Die Gemeinnützigkeit sei – so das Kammergericht Berlin – nicht entscheidend.

Beide Vereine haben Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt. Insofern ist mit Spannung zu erwarten, wie die grundsätzliche Rechtsfrage, ob bei Einbindung der Eltern in einen Kindertagesstättenverein der ideelle Charakter selbst dann überwiegt, wenn mehrere Kitas betrieben werden, beurteilt wird.

Wann können nur Mitglieder Vorstand werden?

Im Vereinsrecht ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass nur zum Vorstand gewählt werden kann, wer auch Mitglied des Vereins ist. Es besteht demnach keine Pflicht zur sogenannten Selbstorganschaft. Etwas anderes gilt jedoch, wenn die Vereinssatzung abweichende Regelungen hierzu trifft oder sich aus der ständigen Übung im Verein etwas anderes ergibt (sogenanntes Vereinsherkommen). Das OLG Düsseldorf hat entschieden, dass Letzteres nur dann der Fall ist, wenn sich die Rechtsvorstellung der Mitglieder dahingehend klar artikuliert, dass nur Mitglieder zum Vorstand gewählt werden können.¹⁷

Dies gilt auch für die Zuwendung von Sach- und Dienstleistungen.

Betreibt eine Einrichtung mehrere Kindertagesstätten, ist die Rechtsform des Vereins nicht geeignet.

Ein Vorstand muss nicht zwingend Mitglied sein, es sei denn, dass dies in der Vergangenheit „ständige Übung“ im Verein war.

¹⁶ Beschluss vom 16.02.2016 – 22 W 71/15 und 22 W 88/14

¹⁷ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.02.2016 – I-3 Wx 4/16, Beck RS 2016, 06346

Ehrenamtlich Tätige haften grundsätzlich. Es gelten allerdings keine übersteigerten Sorgfaltspflichten.

Dies sei dann anzunehmen, wenn etwa ein Kandidat mangels Vereinszugehörigkeit in der Vergangenheit bereits abgelehnt worden ist. Weiter stellt das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung klar, dass der Vereinsaustritt eines Vorstandsmitglieds zwingend zugleich als Niederlegung des Vorstandsamtes zu verstehen sei. Denn die mit dem Austritt kommunizierte Distanzierung vom Verein sei mit dem Amt des Vorstandes nicht vereinbar.

Haftung des Jugendleiters eines Vereins für Unfall bei Hallenturnier

Das OLG Hamm hatte im Rahmen eines Revisionsverfahrens über den Umfang der strafrechtlichen Garanten- und Sorgfaltspflichten eines ehrenamtlich tätigen Übungsleiters zu entscheiden.

Der Angeklagte war Mitglied im Vorstand eines Sportvereins und als Jugendobmann tätig. Als Mitglied des Organisationsteams organisierte er im Jahr 2013 ein durch den Verein ausgerichtetes Fußballturnier der D-Jugend. Während des Turniers spielten sich einige der 10 bis 12jährigen Sportler in einer Nebenhalle ein. Dabei wurden eigentlich beiseite gestellte Handballtore von den Jugendlichen so aufgestellt, dass man beim Aufwärmen darauf spielen konnte. Nach einem Lattentreffer geriet eines der (nicht gesicherten) Tore ins Wanken, kippte nach vorn und verletzte einen der Jugendlichen schwer.

In I. und II. Instanz wurde der zuständige Jugendobmann wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen und der Zahlung einer Geldauflage an eine gemeinnützige Einrichtung verurteilt. Das OLG Hamm¹⁸ hob das landgerichtliche Urteil auf. Es stellte insbesondere fest, dass der pauschalen Bewertung des LG, nach der die ehrenamtliche Tätigkeit des Angeklagten der Annahme einer Sorgfaltspflichtverletzung nicht entgegenstehe, nicht gefolgt werden könne. Eine Sorgfaltspflichtverletzung bestimme sich maßgeblich nach den Anforderungen des jeweiligen Verkehrskreises. Die ehrenamtliche Übernahme einer Verpflichtung beinhaltete nach allgemeinem Verständnis, dass jedenfalls keine übersteigerten Anforderungen im Sinne einer Sicherheitsgarantie an den Träger des Ehrenamts gestellt werden dürften. Das OLG Hamm hat das angefochtene Urteil auf Grund der aufgezeigten Rechtsfehler aufgehoben und zur erneuten Verhandlung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Anmerkung

Die Entscheidung des OLG Hamm ist in mehrfacher Hinsicht bedeutsam für die zahlreichen ehrenamtlich Tätigen, die Sportler in Vereinen anleiten, trainieren oder betreuen. Zwar stellt das Gericht in seinem Beschluss fest, dass grundsätzlich auch ein ehrenamtlicher Betreuer oder Trainer rechtlich dafür einzustehen haben kann, dass körperliche Schäden der Beteiligten nicht eintreten. Bei der Bestimmung der Sorgfaltspflichten hält es aber fest, dass ehrenamtlich tätige Personen mit ihrer Tätigkeit bereits eine erhebliche Leistung ohne Vergütung erbringen; die Verantwortung hierfür dürfe nicht über Gebühr ausgeweitet werden.

Elektronische Spendenbescheinigung im Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (BT-Drs. 18/7457 vom 03.02.2016) äußert sich bereits zur elektronischen Zuwendungsbestätigung.

Der Bundestag hat die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zu dem Entwurf am 12. Mai 2016 angenommen und das Gesetz verabschiedet. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 17. Juni 2016 zugestimmt. Grundsätzlich treten die gesetzlichen Maßnahmen am 1. Januar 2017 in Kraft. Die technische Umsetzung soll im Jahr 2022 abgeschlossen sein.

¹⁸ OLG Hamm, Beschluss v. 12.01.2016 – 3 RVs 91/15, npoR 2016, 160

Vorgesehen ist, dass für einen Spendenabzug keine Vorlage der Zuwendungsbestätigung beim Finanzamt mehr erforderlich ist.

Zwar muss der Steuerpflichtige für den Spendenabzug grundsätzlich die entsprechenden Unterlagen aufbewahren; eine Einreichung zusammen mit der Steuererklärung soll aber nicht mehr erforderlich sein.

Mit Einwilligung des Spenders sollen die Angaben über die Spende vom Spendenempfänger elektronisch übermittelt werden können. In diesem Fall muss der Spender eine Zuwendungsbestätigung weder vorlegen noch aufbewahren.

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Erdbebens in Ecuador

Auf Grund des Erdbebens in Ecuador am 16. April 2016 und den Nachbeben sind große Schäden entstanden, die auch humanitäre Sorgen begründen. Daher haben auch die Vereinten Nationen zu internationaler Unterstützung aufgerufen.

Das BMF hat mit Schreiben vom 25. Mai 2016 (IV C 4 – S 2223/07/0015) Verwaltungsregelungen zusammengefasst, die zur Unterstützung der Opfer des Erdbebens erlassen wurden.

Folgende Unterstützungsmaßnahmen, die vom 16. April 2016 bis 31. Dezember 2016 durchgeführt werden, sollen begünstigt sein:

1. Betriebsausgabenabzug bei Zuwendungen

§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG sieht vor, dass Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden dürfen, wenn die Wertgrenze von 35 EUR im Wirtschaftsjahr überschritten wird.

Dies soll nicht gelten, wenn Leistungen aus dem Betriebsvermögen an unmittelbar vom Erdbeben betroffene Geschäftspartner erfolgen, um die Geschäftsbeziehungen aufrecht zu erhalten. Ebenso sollen aus allgemeinen Billigkeitserwägungen auch andere Zuwendungen von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen und Leistungen an den durch das Erdbeben geschädigten Unternehmer als Betriebsausgabe zu behandeln sein. Für Geldgeschenke gilt dies hingegen nicht.

2. Lohnsteuer

Die Lohnsteuerrichtlinien sehen vor, dass die Unterstützung von Arbeitnehmern durch ihre privaten Arbeitgeber zu bestimmten Anlässen, beispielsweise Krankheits- und Unglücksfälle, steuerfrei sind (R 3.11 Abs. 2 Satz 1 LStR). Die Steuerfreiheit ist jedoch an bestimmte Anforderungen geknüpft, wenn der Betrieb mehr als fünf Mitarbeiter beschäftigt (R 3.11 Abs. 2 Nr. 1 – 3 LStR). Zudem sind Beträge, die 600 EUR übersteigen, nur dann nicht steuerpflichtig, wenn sie aus Anlass eines besonderen Notfalls gewährt werden.

Vom Erdbeben in Ecuador betroffene Arbeitnehmer können diese Unterstützung auch dann steuerfrei erhalten, wenn die Voraussetzungen der R 3.11 Abs. 2 Nr. 1 – 3 LStR nicht erfüllt sind. Zudem wird das Vorliegen eines besonderen Notfalls vermutet.

Ebenfalls außer Ansatz bleibt der Arbeitslohnverzicht von Arbeitnehmern zugunsten einer Beihilfe des Arbeitgebers an vom Erdbeben betroffene Arbeitnehmer in Ecuador sowie zugunsten einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung i. S. d. § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG. Hierzu muss der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllen und dokumentieren. Zudem ist der außer Ansatz bleibende Lohnverzicht im Lohnkonto aufzuzeichnen oder eine schriftliche Verzichtserklärung des Arbeitnehmers zum Lohnkonto zu nehmen.

Geschenke über 35 EUR sind abziehbare Betriebsausgabe.

Unterstützung von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber unterliegt nicht der Lohnsteuer.

Ebenso Arbeitslohnspenden von Arbeitnehmern.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis bei Einzahlungen auf Sonderkonten

Keine Satzungsänderung für Spendenaktionen gemeinnütziger Körperschaften erforderlich

Keine Billigkeitsregelung für die Umsatzsteuer

Einnahmen für Versorgungsleistungen können u. U. dem Zweckbetrieb zugeordnet werden.

Betreuungs- und Versorgungsleistungen können ggf. als umsatzsteuerfrei behandelt werden.

Dies kann ebenso für Personalgestellungen und Lieferungen von Speisen und Getränken gelten

3. Zuwendungsnachweis bei Spenden

Zudem bestehen Vereinfachungen beim Nachweis von Spenden; etwa, dass der vereinfachte Zuwendungsnachweis unabhängig von der Höhe der Spende geführt werden kann, wenn die Einzahlung auf ein Sonderkonto erfolgt, das von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen eingerichtet wurde. Ausreichend sind ein Bareinzahlungsbeleg, eine Buchungsbestätigung oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking.

4. Spendenaktionen gemeinnütziger Körperschaften

Mittel der gemeinnützigen Körperschaft dürfen nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Verfolgt eine gemeinnützige Körperschaft nach ihrer Satzung keine begünstigten Zwecke, die eine Verwendung von Spenden zugunsten der Opfer des Erdbebens erlauben, soll dies unschädlich für die Gemeinnützigkeit sein. Eine Satzungsänderung ist nicht erforderlich. Die Spenden müssen entweder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, deren Satzung die Verwendung der Spenden umfasst, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Hilfe für die Opfer des Erdbebens weitergeleitet werden. Die spendensammelnde Körperschaft muss Zuwendungsbescheinigungen ausstellen, in denen sie auf die Sonderaktion hinweist.

5. Umsatzsteuer

Billigkeitsmaßnahmen im Bereich der Umsatzsteuer erfolgen nicht, da das BMF keine Möglichkeit sieht, von den verbindlichen Richtlinienvorschriften der Mehrwertsteuersystemrichtlinie abzuweichen, die keine Begünstigungen für die Hilfe bei Naturkatastrophen vorsieht.

Steuerliche Behandlung von Leistungen gemeinnütziger Einrichtungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe

Das BMF hat sich mit Schreiben vom 9. Februar 2016 (III C 3 – S 7130/15/10001, IV C 4 – S 0185/15/10001) erneut zur steuerlichen Behandlung von Leistungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe geäußert.

Wegen der durch den Zustrom von Flüchtlingen hervorgerufenen besonderen und akuten Situation gelten für steuerbegünstigte Körperschaften folgende Billigkeitsmaßnahmen für die Veranlagungszeiträume von 2014 bis 2018:

1. Zuordnung von bestimmten Einnahmen zum Zweckbetrieb

Einnahmen steuerbegünstigter Körperschaften aus der vorübergehenden Unterbringung, Betreuung, Versorgung oder Verpflegung von Bürgerkriegsflüchtlingen oder Asylbewerbern können dem Zweckbetrieb zugeordnet werden, wenn sie von öffentlichen Kassen oder anderen steuerbegünstigten Körperschaften gezahlt werden.

2. Umsatzsteuerbefreiungen und Umsatzsteuerermäßigung

Für Betreuungs- und Versorgungsleistungen an Bürgerkriegsflüchtlinge und Asylbewerber sollen Umsatzsteuerbefreiungen u. a. nach § 4 Nr. 18, 23, 24 bzw. 25 UStG angewendet werden können, wenn die gemeinnützige Körperschaft diese Vorschriften bereits für vergleichbare Leistungen an andere Leistungsempfänger anwendet. Dies gilt auch für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG. Voraussetzung ist, dass die Entgelte aus öffentlichen Kassen oder von anderen steuerbegünstigten Körperschaften gezahlt werden.

Das BMF betont, dass dies für die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG auch dann gilt, wenn Bürgerkriegsflüchtlinge oder Asylbewerber nach der Satzung der gemeinnützigen

Körperschaft nicht zum begünstigten Personenkreis gehören. Hiervon sollen auch Personalgestellungen zwischen gemeinnützigen Körperschaften zum Zwecke der Flüchtlingshilfe sowie Lieferungen von Speisen und Getränken begünstigt sein, wenn bereits zuvor umsatzsteuerfreie Mahlzeitendienste erbracht wurden.

Der Kostenersatz durch Gebietskörperschaften an steuerbegünstigte Einrichtungen für den Bezug von Einrichtungsgegenständen und sonstigen Leistungen (z.B. Renovierung von Wohnungen) ist ebenfalls nach § 4 Nr. 18 UStG steuerfrei, wenn ein Gesamtvertrag, z.B. über Errichtung und Betrieb einer Flüchtlingsunterkunft, vorliegt.

Dies gilt nicht für konkrete Lieferungen, die unabhängig von einem Gesamtbetreibervertrag sind. Für sie kommt jedoch die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG in Betracht.

Praxis-Tipp

Werden die Steuerbefreiungen auf Grund der Billigkeitsmaßnahme in Anspruch genommen, scheidet ein Vorsteuerabzug für Eingangsleistungen aus, die mit den umsatzsteuerbefreiten Leistungen im Zusammenhang stehen. Daher sollte zunächst geprüft werden, ob eine Berufung auf die Steuerbefreiung tatsächlich günstiger ist.

Vermietung und Verpachtung von Gebäuden zur Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern

Die OFD Frankfurt am Main hat sich mit Schreiben vom 21. März 2016 (S 7168 A – 15 – St 16) zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Vermietung und Verpachtung von Gebäuden zur Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern an die öffentliche Hand oder Betreiber von Flüchtlingsunterkünften geäußert.

1. Langfristige Vermietung

Die reine Vermietung von Wohnraum ist nach § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerfrei, wenn sie über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten erfolgt.

Zum Teil werden neben der Vermietung allerdings weitere Leistungen erbracht. Es kann sich dann um eine einheitliche Leistung oder um getrennt zu beurteilende Leistungen handeln.

Die OFD stellt klar, dass die Bereitstellung von Bettwäsche und Mobiliar, Reinigung des Gebäudes, Bereitstellung von Waschmaschine und Trockner (auch gegen gesondertes Entgelt), Zurverfügungstellung von Hauspersonal und auch Abnutzungszuschläge als übliche Nebenleistungen angesehen werden können. Somit kann die Vermietung einschließlich dieser Nebenleistungen umsatzsteuerfrei sein.

Werden Verpflegungsleistungen an die untergebrachten Personen erbracht, soll es sich demgegenüber um eigenständige Leistungen handeln, die dem Regelsteuersatz unterliegen. Die Vermietung kann dabei weiterhin steuerfrei sein.

Werden weitere Leistungen erbracht, kann auch ein Vertrag besonderer Art vorliegen (beispielsweise die Beauftragung eines Sicherheitsdienstes oder soziale Betreuung der untergebrachten Personen). In diesem Fall ist zu prüfen, ob die Gebrauchsüberlassung gegenüber den anderen Leistungen zurücktritt und sich das Vertragsverhältnis als ein einheitliches, unteilbares Ganzes darstellt.

2. Kurzfristige Vermietung

Die kurzfristige Vermietung ist hingegen umsatzsteuerpflichtig. Allerdings unterliegt sie dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG. Ebenfalls unterliegen Leistungen, die unmittelbar der Beherbergung dienen, dem ermäßigten Steuersatz (z.B. Bereit-

sowie für Kostenersatz für den Bezug von Einrichtungsgegenständen und sonstigen Leistungen.

Die langfristige Vermietung von Wohnraum ist grundsätzlich umsatzsteuerfrei.

Die langfristige Vermietung mit zusätzlichen Leistungen kann umsatzsteuerpflichtig sein.

Kurzfristige Vermietungen sind umsatzsteuerpflichtig.

Stiftungsvertrag kann Schenkung unter Auflage sein.

Eine Kündigung nach Auftragsrecht scheidet dann aus.

stellung Mobiliar, Stromanschluss, Reinigung, Überlassung von Bettwäsche und Handtüchern).

Andere Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen (z.B. Verpflegung, Reinigung von Kleidung) unterliegen auch dann dem Regelsteuersatz, wenn es sich um Nebenleistungen handelt. Hier besteht ein Aufteilungsgebot.

3. Rahmenverträge anstelle von Miet- oder Pachtverträgen

Zum Teil werden Rahmenverträge geschlossen, bei denen die Modalitäten einer möglichen Belegung der Unterkunft festgelegt werden, ohne mit der öffentlichen Hand ein Mietverhältnis zu begründen. Das Mietverhältnis kommt vielmehr erst zustande, wenn die unterzubringenden Personen eingewiesen werden

Die oben dargestellten Ausführungen zur lang- bzw. kurzfristigen Vermietung gelten auch hinsichtlich der entsprechenden Mietverträge.

Treuhandstiftung „auf ewig“?

Nach einem Urteil des OLG Celle (20.03.2016, Az. 16 U 60/15) kann die Kündigung eines Stiftungsvertrags durch den Treuhänder aus wichtigem Grund (§ 671 Abs. 3 BGB) ausgeschlossen sein, selbst wenn der Stiftungsvertrag die Stiftung als Treuhandstiftung bezeichnet.

Die Parteien haben um die Wirksamkeit der Kündigung eines Stiftungsvertrages betreffend der Errichtung der unselbstständigen Klahn-Stiftung gestritten.

Der Treuhänder, der unter Aufsicht des Landes Niedersachsen steht, hatte nach Errichtung der unselbstständigen Stiftung ein Gutachten in Auftrag gegeben, das zu dem Schluss kam, dass der Künstler Erich Klahn eine Nähe zu völkisch-rassistischem Gedankengut aufwies. Daraufhin kündigte er den Stiftungsvertrag aus wichtigem Grund.

Unter einer unselbstständigen Stiftung versteht man die Übertragung von Vermögenswerten mit der Maßgabe, hiermit die Förderung eines bestimmten Zwecks zu verfolgen. Die unselbstständige Stiftung ist nicht rechtsfähig.

Der Stiftungsvertrag kann als Schenkung unter Auflage nach §§ 518, 525 BGB oder als uneigennützige Treuhandvereinbarung ausgestaltet werden. Die Treuhandvereinbarung kann beispielsweise als Auftrags- oder Geschäftsbesorgungsvertrag vereinbart sein.

Im entschiedenen Fall hat das OLG Celle den Stiftungsvertrag trotz der Überschrift „Errichtung einer treuhänderischen Stiftung“ als Schenkung unter Auflage ausgelegt. Damit waren die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Auftragsrecht nicht anwendbar und eine Kündigung wegen ethischer Bedenken aus wichtigem Grund nach § 671 Abs. 3 BGB war nicht möglich.

Praxis-Tipp

Die Entscheidung zeigt, dass eine sorgfältige und interessengerechte Gestaltung des Stiftungsvertrags auch unter dem Gesichtspunkt von Kündigungs- und Widerrufsrechten empfehlenswert ist.

Krise und Insolvenz bei gemeinnützigen Institutionen

1. Einleitung

In der Praxis geraten auch gemeinnützige Institutionen (Vereine, Stiftungen, gGmbH's) vielfach in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Die Gründe hierfür sind vielfältig, beispiels-

weise eine nachlassende Resonanz bei Mitgliedern und Spendern, eine allgemeine Ertragsschwäche, eine Abnahme der Zuschüsse und oftmals auch Misswirtschaft und Managementfehler. Es ist daher notwendig, dass sich auch Leitungsorgane von gemeinnützigen Institutionen mit dem Problem der wirtschaftlichen Krise, ihrer Früherkennung und ihrer Vermeidung oder Bekämpfung beschäftigen und auseinandersetzen.

2. Pflichten der Leitungsorgane

Im Falle der wirtschaftlichen Krise von gemeinnützigen Institutionen, gleich welcher Rechtsform, bestehen für deren Leitungsorgane besondere Pflichten. Hierzu gehört zunächst die Pflicht, den Eintritt der wirtschaftlichen Krise zu erkennen. Ferner sind die Leitungsorgane dazu verpflichtet, die Mitglieder (Verein) oder Gesellschafter (gGmbH) bzw. die Aufsichtsbehörde (Stiftung) über die wirtschaftliche Krise zu informieren. Weiter besteht die Pflicht zu prüfen, ob eine Sanierung möglich und sinnvoll ist; bejahendenfalls sind Sanierungsmaßnahmen einzuleiten. Schließlich obliegt den Mitgliedern des Leitungsorgans bei Vorliegen einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Pflicht zur rechtzeitigen Stellung des Insolvenzantrags (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BGB beim Verein, §§ 42 Abs. 2 Satz 1, 86 BGB bei der Stiftung, § 15 a Abs. 1 InsO bei der gGmbH).

3. Haftung der Leitungsorgane

Im Fall der wirtschaftlichen Krise und der Insolvenz einer gemeinnützigen Institution bestehen für deren Leitungsorgane auch erhöhte Haftungsrisiken. Insbesondere führt eine verzögerte Stellung des Insolvenzantrages zu einer Haftung der Leitungsorgane gegenüber den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BGB beim Verein, §§ 42 Abs. 2 Satz 2, 86 BGB bei der Stiftung, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a Abs. 1 InsO bei der gGmbH). Der Geschäftsführer der gGmbH haftet zudem nach § 64 Satz 1 GmbHG für Zahlungen, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Feststellung der Überschuldung geleistet werden; für den Verein und die Stiftung wird in der Rechtsliteratur vermehrt eine analoge Anwendung dieser Regelung bejaht. Darüber hinaus besteht nach § 64 Satz 3 GmbHG eine Haftung der Geschäftsführer einer gGmbH für Zahlungen an Gesellschafter, soweit diese die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft herbeiführen.

4. Auswirkungen der Insolvenz auf den Gemeinnützigkeitsstatus

Die steuerrechtlichen Konsequenzen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens für die Besteuerung im Liquidations- beziehungsweise Insolvenzzeitraum sind bisher nicht abschließend geklärt.

Zwar spricht die Tatsache, dass die Verwertung des Körperschaftsvermögens zu Gunsten der (gegebenenfalls nicht gemeinnützigen) Gläubiger durch den Insolvenzverwalter nicht mehr unmittelbar auf die Erfüllung des Satzungszwecks gerichtet ist, auf den ersten Blick gegen das Fortbestehen des Gemeinnützigkeitsstatus und der damit einhergehenden Steuerbefreiung.

Indes stellt die Befriedigung der Gläubiger nach überwiegender Ansicht im Schrifttum eine gemeinnützigkeitsrechtlich legitime Maßnahme dar, die aus Verpflichtungen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke aus der Vergangenheit resultiert. Der BFH setzt in seiner Rechtsprechung dennoch einen strengeren Maßstab an, wonach der Gemeinnützigkeitsstatus mit der Einstellung der unmittelbar steuerbegünstigten Tätigkeit endet. Hieraus lässt sich jedoch nicht automatisch schließen, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zwingend den Verlust der Steuerbefreiung mit sich bringt. Denn im Regelfall führt die Körperschaft ihre satzungsmäßige Tätigkeit – wenn auch eingeschränkt – im Insolvenzverfahren zunächst fort. Es ist demnach zur abschließenden Beurteilung im Einzelfall danach zu differenzieren, ob die Körperschaft ihre satzungsmäßige Tätigkeit im Insolvenzverfahren faktisch fortführt oder bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens gänzlich einstellt.

Organe und Leitungsorgane müssen in der Krise handeln, andernfalls droht die Haftung.

Gerät eine gemeinnützige Institution in wirtschaftliche Schwierigkeiten oder gar in die Insolvenz oder muss sie saniert werden, sind insolvenzrechtliche, aber auch vielfältige gesellschafts-, steuer-, arbeitsrechtliche Aspekte zu beachten.

Ihr kompetenter Ansprechpartner im Fall der Krise und Insolvenz:



Dr. Gunnar Matschernus
Rechtsanwalt, Partner

Tel. 040/37601-2367
gunnar.matschernus@schomerus.de

RUNDSCHREIBEN IM ÜBERBLICK

Kennen Sie schon alle Rundschreiben?

Das Rundschreiben **Non-Profit/Gemeinnützigkeit** informiert Sie regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Gemeinnützigkeitsrecht. Abonnenten erhalten auch Veranstaltungshinweise zu unserem "Forum Gemeinnützigkeit" in Hamburg und Berlin.

Darüber hinaus bieten wir interessierten Lesern **kostenlos** und **unverbindlich** zusätzlich sieben weitere, regelmäßig erscheinende Rundschreiben zu folgenden Themen an:

- Steuern und Wirtschaft (Abonnenten erhalten zusätzlich Einladungen zu unseren steuerlichen Veranstaltungen in Hamburg sowie Sonderinformationen zu brandaktuellen Themen, z.B. Umsatzsteuer)
- Arbeitsrecht (Abonnenten erhalten zusätzlich Einladungen zu unserer Veranstaltungsreihe "Arbeitsrecht am Abend" in Hamburg)
- Erbrecht
- Wirtschaft, Gesellschaft und Handel (Gesellschaftsrecht)
- Marketing, Marken und Medien (Gewerblicher Rechtsschutz, Medienrecht und IT-Recht)
- Zoll- und Verbrauchsteuerrecht
- Immobilien- und Baurecht

Wenn Sie unsere Mandantenrundschreiben immer aktuell lesen möchten, nutzen Sie unseren digitalen Abo-service. Auf Wunsch senden wir Ihnen dann die neueste Ausgabe bei Erscheinungstermin per E-Mail zu. Selbstverständlich können Sie diesen Service jederzeit wieder abbestellen.

Rundschreiben per E-Mail anfordern: schomerus.biz/goto/abo

Kontakt & Anfragen

Heide Bley

Rechtsanwältin · Steuerberaterin
Fachberaterin für Internationales
Steuerrecht

E-Mail:
heide.bley@schomerus.de

Tel. Sekretariat:
040 / 37 601 2342

Thomas Krüger

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

E-Mail:
thomas.krueger@schomerus.de

Tel. Sekretariat:
040 / 37 601 2246

Schomerus & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

Deichstraße 1
20459 Hamburg

Telefon 040 / 3 76 01-00
Telefax 040 / 3 76 01-199

info@schomerus.de
www.schomerus.de

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Hamburg PR 361